

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über den

Tausch von Abfällen zur Verwertung

zwischen den

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

Stadt Kassel,
vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes
Die Stadtreiniger Kassel,
Am Lossewerk 15,
34128 Kassel

- nachfolgend **Stadtreiniger** genannt -

und

Landkreis Kassel,
vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes
Abfallentsorgung Kreis Kassel,
Wilhelmshöher Allee 19-21,
34117 Kassel

- nachfolgend **AKK** genannt -

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Ziel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Tausch von Bioabfall, Laub, Gras aus dem Stadtgebiet Kassel gegen Reste aus der Sperrmüllsortierung, Siebreste aus der Kompostierung und sonstige Gewerbeabfälle aus dem Landkreis Kassel.
2. Die gegenseitig anzudienenden Planmengen betragen jährlich:
 - 13.000 Mg/a Bioabfall, Laub, Gras
 - 10.800 Mg/a Sperrmüllreste, Siebreste aus der Kompostierung und sonstige Gewerbeabfälle.

Eine Mehr- oder Minderanlieferung ist möglich. Der Ausgleich erfolgt bis 30.09. des Folgejahres.

3. Von den in Absatz 2 festgelegten Planmengen können abweichende Abfallmengen jährlich neu vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu treffen. Sie bedarf der Schriftform und wird jeweils Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Klassifizierung der Abfälle

Folgende Abfallarten unterliegen der Vereinbarung:

1. Bioabfall: AVV-Schlüssel 200301 - gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes)
2. Grünabfall: AVV-Schlüssel 200201- biologisch abbaubare Abfälle
3. Sperrmüllreste: AVV-Schlüssel 191212 - sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
4. Siebreste aus der Kompostierung: AVV-Schlüssel 190502 - nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
5. Sonstige Gewerbeabfälle:
 - gemischte Siedlungsabfälle: AVV-Schlüssel 200301
 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle: AVV-Schlüssel 170904
 - Krankenhausabfälle: AVV-Schlüssel 180104
 - Spitze oder scharfe Gegenstände: AVV-Schlüssel 180101
 - Sonstige (gemäß Annahmekatalog des MHKW Kassel)
6. Die tolerierbaren Verschmutzungsgrade und die Definitionsparameter der oben genannten Abfälle sind den Verwertungsnachweisen zu entnehmen.
7. Die erforderlichen Voraussetzungen zur Verwertung der angedienten Abfälle werden durch den jeweils annehmenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger er-

füllt. Insbesondere stellt dieser die Nachweise zur Verwertung gegenüber seinen jeweiligen Entsorgungsanlagen.

8. In den 13.000 Mg/a Bioabfall aus der Stadt Kassel können Gras- und Laubabfälle enthalten sein; im Übrigen ist die Andienung anderer als der oben genannten Abfallarten im Rahmen dieser Vereinbarung nicht zulässig.

§ 3

Durchführung des Tauschgeschäftes

1. Die Festlegung der Tauschmengen erfolgt auf der Grundlage von Umrechnungsverhältnissen, die sich anhand der unterschiedlichen Verwertungskosten für Bioabfall, Sperrmüllreste, Siebreste aus der Kompostierung, Gewerbeabfälle, etc. ergeben. Die Stadtreiniger und die AKK legen die Kalkulationsgrundlagen des Tauschgeschäftes gegenseitig offen.
2. Wird in einem Jahr ein geringerer Tauschgegenstand geleistet, erfolgt die Kompensation durch Ausgleichsmengen bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Stadtreiniger und die AKK planen gemeinsam den Ausgleich zu Beginn des entsprechenden Jahres. Die Kompensation erfolgt ggf. auch im Jahr nach dem Vereinbarungsende.
3. Die Stadtreiniger stellen sicher, dass die durch die AKK angedienten Abfälle im MHKW Kassel thermisch verwertet werden, und weisen dies der AKK nach.
4. Die AKK stellt sicher, dass die durch die Stadtreiniger angedienten Abfälle in der Vergärungsanlage Lohfelden-Vollmarshausen oder der Biokompostierungsanlage Fuldataal verwertet werden und weist dies den Stadtreinigern nach. In Spitzenzeiten (Frühjahr, Herbst) ist der AKK darüber hinaus die Verwertung in externen Kompostierungsanlagen gestattet. Falls die Stadtreiniger einen Umschlagplatz nutzen, legen beide öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemeinsam für die Vereinbarungslaufzeit fest, welche Mengen an Bioabfällen, Gras und Laub direkt von diesem Umschlagplatz externisiert werden. Die AKK wird die Abholung der Externisierungsmengen ab dem Umschlagplatz durchführen bzw. beauftragen. Die entsprechende Verladung übernehmen die Stadtreiniger oder deren Beauftragte.
5. Bei der Übernahme der Abfälle durch die jeweiligen Entsorgungsanlagen gelten die entsprechenden Annahmebedingungen der Anlagen.
6. Kurzfristig eintretende, gravierende Störungen in den Betriebsabläufen der mit der Abfallverwertung jeweils betrauten Anlagen sind dem Vereinbarungspartner unmittelbar nach Bekanntwerden mitzuteilen und mit ihm abzustimmen.

§ 4

Logistik / Transport

1. Sofern keine Direktanlieferung von Abfällen an Entsorgungsanlagen vorgenommen wird, erfolgt der Transport der Abfälle in geeigneten Transportmulden oder mit Sattelzügen. Die Transporte werden von den Stadtreinigern und der AKK in

Eigenregie durchgeführt. Beide öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können sich hierbei der Dienste Dritter bedienen. Gegenseitige Beauftragungen sind möglich.

2. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die ordnungsgemäße Versicherung ihrer jeweiligen Transporte sicherzustellen.
3. Anliefermengen werden mittels Verwiegung an der entsprechenden Entsorgungsanlage erfasst.

§ 5 Haftung

Beide öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden ihrer Mitarbeiter.

§ 6 Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01.07.2014 und ist zunächst befristet bis zum 30.06.2016. Sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von fünf Monaten jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres gekündigt wird.
2. Beide öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7 Verhandlungsklausel

Sollten die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände eine wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Änderung im Hinblick auf die bei Abschluss der Vereinbarung bestehenden technischen, wirtschaftlichen, abfallwirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse erfahren, werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vereinbarung den geänderten Umständen anpassen. Hierbei werden sie das aus der Vereinbarung resultierende wirtschaftlichste Ergebnis als Richtschnur ihren Verhandlungen zugrunde legen.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden erst durch ihre schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 10
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Kassel.

Kassel, den

Stadt Kassel
vertreten durch
Die Stadtreiniger Kassel
Herr Halm

Landkreis Kassel
vertreten durch
Abfallentsorgung Kreis Kassel
Herr Pietsch